

Geschäftsbedingungen der Firma Abenhardt GmbH & Co. KG, Datteln, 01.09.2008

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bestimmungen als angenommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben keine Geltung für die mit uns abgeschlossenen Verträge, auch wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt. Die Vertragsbeziehung unterliegt neben diesen Bedingungen ausschließlich deutschem Recht.

§ 1 Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote und Angaben sind hinsichtlich Lieferungs mängel, Lieferzeit und Preis freibleibend und unverbindlich. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich, wobei als schriftliche Bestätigung auch unsere Rechnung gilt. Auch mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.

§ 2 Sortierung

Die Lieferung erfolgt hinsichtlich der Güteeigenschaft, der Entwicklung und des Zustandes der Möhren und der Klasseinteilung in Anlehnung an die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der europäischen Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren etc. und zur Veränderung der Verordnung Nr. 58 (Amtsblatt Nr. I.97 vom 11. April 1989).

§ 3 Verpackung

1. Mangels anderer Vereinbarungen wird stets nach Nettogewicht berechnet.
2. Die Lieferung erfolgt in verlorener Verpackung oder nach besonderer Vereinbarung in Leihverpackung und bei bestimmten Erzeugnissen in loser Schüttung.
3. Leihverpackungen müssen bei Anlieferung gegen gleichwertige Verpackungen getauscht werden; ist dies nicht möglich, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Käufer die Kosten der Leihverpackung in Rechnung zu stellen. Diese Regelung gilt sinngemäß für die Lieferung auf Europaletten.
4. Kauft die Verkäuferin mit Einverständnis des Käufers auf eigene Kosten kundenspezifisches Verpackungsmaterial ein, ist dieses Material gegen Erstattung des Einkaufspreises an den Käufer zurückzuliefern, sofern das Geschäft nicht zustande kommt. Die Fracht geht zu Lasten des Vertragsteiles, der für das Nichtzustandekommen des Geschäftes verantwortlich ist.

§ 4 Kennzeichnung

Bei verpackten Möhren hat jedes Packstück zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben:

1. Name und Anschrift des Abpackers;
2. Art des Erzeugnisses (Speisemöhren);
3. Ursprungsland bzw. Anbaugbiet des Produktes;
4. Handelsklasse gem. § 2;
5. Gewicht der Packung, bei 1.000 g Inhalt Durchschnittsgewicht der Möhren 50 bis 250 g;
6. Verwendung des CMA-Zeichens, soweit die Möhren in Deutschland erzeugt wurden.
7. Ist die Kennzeichnung nicht ausreichend, darf die Annahme nur der unzureichend gekennzeichneten Ware verweigert werden.

§ 5 Fracht und Lieferzeit

1. Unsere Warenanlieferung erfolgen durch eigene Lieferwagen bzw. direkt der Lieferwagen der von uns beauftragten Speditionen. Die Anlieferung geschieht, wenn nicht anders vereinbart, auf Gefahr des Empfängers.
2. Können Liefertermine nicht eingehalten werden, hat der Käufer der Verkäuferin eine angemessene Nachfrist zu setzen.
3. Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und unverschuldete Betriebsstörungen entbinden die Verkäuferin für die Dauer der Leistungsstörung von ihren Verpflichtungen. In diesem Fall ist sie berechtigt, ohne Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag für sie aus diesem Grunde nicht mehr durchführbar ist. Gleiches gilt auch für entsprechende Ereignisse im Bereich der Vorlieferanten.
4. Wird eine Ware in nach Gewicht ziffernmäßig bestimmter Menge verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, bis zu 5% über oder unter der angegebenen Menge zum Vertragspreis zu liefern, sofern es sich um technisch unvermeidbare Mehr- oder Mindergewichte handelt oder die Abweichungen temperaturbedingt sind. Mengenabweichungen von mehr als 5% hat der Käufer hinzunehmen, wenn die Gewichtsabweichung auf eine nicht sachgemäße Lagerung der Ware beim Käufer, insbesondere auf eine Unterbrechung der Kühlkette, zurückzuführen ist.
5. Bei Lieferung in Packstücken zu 1.000 g darf die Mengendifferenz pro Packstück bis zu 20 g betragen.
6. Die Ware ist bei Anlieferung zu wiegen und eine eventuell vorhandene Mengendifferenz unverzüglich zu rügen. Spätere Wiegeergebnisse und Rügen sind unbeachtlich.

§ 6 Abnahmepflicht

1. Der Käufer ist dazu verpflichtet, die Lastkraftwagen der Verkäuferin unverzüglich zu entladen und die gestellte Ware ohne schuldhaftes Verzögern abzunehmen.
2. Nimmt der Käufer nicht pünktlich ab, so hat die Verkäuferin das Recht, die Ware nach vorübergehender Androhung durch einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Frankfurt/Main bestellten geeigneten Beauftragten begutachten und freihändig bestmöglich für Rechnung des Käufers zu verkaufen. Ist die Ware den Verderb ausgesetzt oder besteht die Gefahr des Verderbs der Ware, so bedarf es keiner vorherigen Androhung. Der der Verkäuferin entstehende Schaden ist vom Käufer zu ersetzen.

§ 7 Zahlung und Eigentumsvorbehalt

1. Die Zahlung hat, sofern nicht anderes vereinbart ist, 5 Tage nach Eingang der Ware und der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. In Abweichung von § 284 Abs. 2, 3 BGB kommt der Käufer bereits nach Ablauf dieser Frist in Verzug. Bei verstärkter Zahlung ist die Verkäuferin berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Kommt bei laufender

Lieferung der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, die weitere Lieferung bis zur Zahlung einzustellen oder weiter Leistungen zu verweigern und Schadensersatz verlangen. Außerdem werden in diesem Fall alle bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

2. Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an allen Lieferungen bis zum Eingang der Zahlung vor, die zwischen dem Kunden und der Verkäuferin aufgrund der bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Sofern zwischen dem Käufer und der Verkäuferin ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo. Gleiches gilt, sofern ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern ein „kausal Saldo“ gezogen wird, etwa deswegen, weil der Kunde in Insolvenz oder Liquidation gerät.
3. Der Käufer ist berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferten Waren innerhalb eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges an Dritte weiterzuveräußern. Soweit dies geschieht, tritt der Käufer bereits jetzt alle Ansprüche an die Verkäuferin ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern erwachsen. Die Abtretung ist auf die Höhe der Forderung beschränkt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen; in diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin alle erforderlichen Angaben zu machen, damit die Verkäuferin in der Lage ist, die Forderung gegenüber den Abnehmern selbst einzuziehen. Die Verkäuferin ist berechtigt die Weiterveräußerungs- und Einzugsermächtigung zu widerrufen, sofern der Käufer in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten geraten ist oder Antrag auf Insolvenz gestellt wurde.
4. Soweit der Kunde die gelieferte Vorbehaltsware weiter verarbeitet, geschieht dieses stets für die Verkäuferin. Sofern der Käufer die von der Verkäuferin gelieferte Vorbehaltsware mit der Vorbehaltsware anderer Lieferanten verarbeitet, erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware der Verkäuferin zu den anderen verarbeiteten Vorbehaltswaren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Weiterverarbeitung erstehende Ware gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
5. Soweit die von der Verkäuferin gelieferte Vorbehaltsware mit anderen der Verkäuferin nicht gehörender Waren untrennbar vermischt wird erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischt Waren zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Ware des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde anteilig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Verkäuferin.
6. Soweit die der Verkäuferin zustehenden Sicherheiten den realisierbaren Wert der Forderung mehr als 20% übersteigt, ist die Verkäuferin verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die entsprechenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

§ 8 Gewährleistung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferungen unverzüglich gem. §§ 377, 378 HGB zu untersuchen und etwaige Mängelrügen schriftlich geltend zu machen. Eine Rügefrist von 2 Arbeitstagen gilt als rechtzeitig. Die Mängelrüge muss enthalten: eine ausführliche und genaue Bezeichnung des Mangels sowie die Angabe des amtlichen Kennzeichens des liefernden Lastkraftwagens.
2. Der Käufer ist verpflichtet, gerügte Ware ordnungsgemäß gekühlt zu lagern. Die Verkäuferin ist berechtigt vom Käufer einen Nachweis über die lückenlose Kühlkette zu verlangen.
3. Sofern die Verkäuferin gewährleistungspflichtig ist, ist sie berechtigt innerhalb angemessener Frist Ersatz zu liefern. Ist sie hierzu nicht bereit oder in der Lage, insbesondere bei einer Verzögerung der Ersatzlieferung aus Gründen, die die Verkäuferin zu vertreten hat oder bei Verweigerung der Ersatzlieferung, ist der Käufer berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
4. Die Verkäuferin haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, oder wenn die Gewährleistungshaftung auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft beruht, welche das Mangelfolgeschadenrisiko einschließt. Ferner gilt die Haftungsbegrenzung nicht, sofern eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt wird.
5. Soweit die Haftung nicht ausgeschlossen ist, begrenzt sich die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden; dies gilt nicht, sofern die Schadensursache auf vorsätzlichem Handeln beruht.

§ 9 Haftung

1. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle sonstigen Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die der Verkäuferin gegenüber geltend gemacht werden. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit, Unvermögen, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (positive Vertragsverletzungen) sowie aus sonstigen gesetzlichen Haftungstatbeständen.
2. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
3. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche, welche unmitttelbar gegenüber Mitarbeitern, Arbeitnehmern, Angestellten, Stellvertretern und/oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin geltend gemacht werden.
4. Soweit der Verkäuferin gegenüber deliktische Ansprüche geltend gemacht werden, bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist unberührt; der Käufer ist jedoch verpflichtet, etwaige deliktische Schadensersatzansprüche der Verkäuferin gegenüber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend zu machen, nachdem er Kenntnis von allen anspruchsbegründenden Voraussetzungen erlangt hat.
5. Sofern die Firma Abenhardt GmbH & Co. KG einen Speditions- bzw. Frachtführerauftrag ausführt, gelten die Bedingungen für den Güternah- und Fernverkehr.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach Wahl der Verkäuferin der Sitz ihrer Firma oder Recklinghausen.